

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 10 Sept. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 23 Fructidor VIII.

Vollziehungs = Rath.

Beschluß vom 6. Sept.

Nach angehörttem Bericht seines Justizministers über den Rechtsstreit, welchen einige Bürger der Gemeinde Forst, die sich durch eine Berichtserstattung des Bürgers Pulfers im Grunde, Bannwart, in Betreff verübter Holzfrevel, verläumdet zu seyn glauben, gegen diesen Bannwart angefangen haben;

In Erwägung, daß ein Beamter nur seinen Obern für die Wahrheit der von ihm denselben gemachten Berichtserstattungen verantwortlich ist; und daß er wegen seinen amtlichen Berichtserstattungen nur in dem einzigen Falle gerichtlich kann belangt werden, wenn der Rekurs gegen ihn gestattet wird,

beschließt:

1. Der Bürger Pulfer, Bannwart im Grunde, kann nicht angehalten werden, auf die von dem B. Tschabold im Namen einiger Bürger der Gemeinde Forst gegen ihn angefangene Klage, gerichtlich zu antworten.
2. Der Minister der Justiz ist mit der Bekanntmachung dieses gegenwärtigen Beschlusses beauftragt. Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 3. Sept.

(Fortsetzung.)

An die Staatsökonomiecommission werden verwiesen:

1. Ein Beschlus-Entwurf über Bestrafung der Holzfrevel.
2. Botschaft vom 30. Jan. 1800, worin angefragt wird, ob der Staat die Reisekosten der Kantonsstatthalter bezahlen soll.

3. Anträge an die ehemalige Forstcommission.

4. Erläuterungen der Vollziehung über eine Summe von 1500 Kronen, welche sie den sogenannten Oligarchen von Freyburg geschenkt haben sollte.

5. Botschaft um Verkauf eines Nationalguts zu halten im C. Solothurn.

6. Botschaft über das Eigenthumsrecht der Stadt Bern auf das hier befindliche Rathaus.

7. Bittschrift Franz Spittlers von Iwan, über die Abkäuflichkeit des Weidrechts.

8. Aktenstücke über die Einkünfte und Zölle, bey Anlaß der Jahrmarkte.

9. Petition der Bürgerschaft von Unterseen, in Betreff ihres Brückenzolles.

10. Botschaft und nähere Erläuterung dessen, was unter die Classe von Erbpachten zu rechnen sey, und Memorial der Gemeinde St. Gallen, über eben diesen Gegenstand.

11. Commissionalgutachten über einige Abänderungen an dem Ausscheidungsgesetz der Staats- und Gemeindgüter.

12. Botschaften der Vollziehung über die Besoldungen der Angestellten in den Canzleyen.

13. Botschaft und Vorschlag des Volk. Dir. zur Ausdehnung der Stempelgebühr.

An die Vollziehung wird gewiesen:

Vorstellungen einiger Ausgeschossenen aus dem C. Luzern über die dortigen Zölle.

Gesetzgebender Rath, 4. September.

Präsident: Escher.

Das Gutachten der Finanzcommission über Zehn- den und Feodalrechte, wird in Berathung genommen, und die weitere Berathung vertagt.

Eine Petition verschiedener Familienväter von Lau-

fanne wird verlesen, die Klagen enthält, daß sie und nicht vielmehr unverehrliche Bürger zum Dienst der 600 Mann, die der Veman für die Transporte der französischen Armee u. s. w., liefern soll, gebraucht werden. Sie wird der Vollziehung überwiesen.

Gesetzgebender Rath, 5. Sept.

Präsident: Escher.

Der Gesetzesbeschluß über die Weidrechte wird in folgender Auffassung angenommen:

Der gesetzgebende Rath

In Erwägung, daß das Gesetz vom 4. April 1800 über die Abfächlichkeit des Weidrechts, anstatt auf die so mannigfaltigen örtlichen Umstände der verschiedenen Gegenden Helvetiens hinlänglich Rücksicht zu nehmen, der Natur der Sache zuwider, eine allgemeine Vorschrift enthält, die ungeachtet ihrer Wohlthätigkeit, in einigen Theilen der Republik, in vielen andern von nachtheiligen Folgen ist, indem besonders der ältere Theil der Bürger durch diese unbedingte Aufhebungssatz der Weidrechte außer Stand gesetzt wird, sein Vieh weiter fort zu erhalten;

In Erwägung, daß diese nöthigen Rücksichten auf die so mannigfaltigen Örtlichkeiten, am besten durch Zurathziehung der Ortsautoritäten geprüft und gewürdigt werden können — hat beschlossen:

1. Da, wo vermöge der örtlichen Beschaffenheit einer Gegend oder des örtlichen Zustands der Landwirtschaft in derselben, die durch das Gesetz vom 4ten April 1800 vorgeschriebene Loskaufungsart des Weidrechts von allgemeinen Nachtheil ist, oder daß durch die häuslichen Umstände der bisherigen Weidrechtsbesitzer zerrüttet werden, können Ausnahmen von diesem Gesetz statt haben.
2. Wer sich in diesem Falle zu befinden glaubt, wendet sich schriftlich an die Verwaltungskammer seines Cantons. Diese fordert von der Gegenpartie ihr Begehren mit ihren Gründen ebenfalls schriftlich ab, und sucht einen gütlichen oder schiedsrichterlichen Vergleich zu bewirken.
3. Wenn keine Art von Vergleich zu erhalten ist, so sendet die Verwaltungskammer alle auf die Sache sich beziehenden Schriften mit ihrem eignen Gutachten darüber inner Monatsfrist, an den Vollz. Rath ein.
4. Der Vollz. Rath ist berechtigt, da, wo nichts erhebliches gegen die Loskauflichkeit selbst eingesendet wird, die Loskaufsumme in liegenden Gü-

tern (seien es Privat- oder Gemeindgüter) zu bestimmen, da wo die Weidrechtsbenutzer wegen Mangel an Land außer Stand wären, ihren bisherigen Viehstand, bey dem Verlust jenes Weidrechts beizubehalten.

5. Sollte der Vollz. Rath aber finden, daß irgendwo das Weidrecht selbst, die zweckmäßige Benutzungsart des Landes sey, und daß es daher bis zum Eintreten anderer Umstände, nicht solle abgekauft werden können, so behält sich der gesetzgebende Rath in diesem Fall das Recht vor, die nöthige Ausnahme vom Gesetz vom 4ten April 1800 zu machen.
6. Diejenigen Verträge, welche als Folge des Gesetzes vom 4. April letzthin, über die Loskauflichkeit des Weidrechts, wirklich zu Stande gekommen sind, sollen unabänderlich ihr Verbleiben und Gültigkeit haben.
7. Dieses Gesetz soll durch den Druck bekannt gemacht, und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Nachfolgendes Befinden des Vollz. Raths wird verlesen, und an die Constitutionscommission verwiesen:

B. G.! Der Vollz. Rath wünschte ihren Gesetzesvorschlag vom 1. Sept., worin die Art und Weise bestimmt werden sollte, wie die in den beyden Räthen ledig werdende Stellen wieder zu besetzen seyen, so umständlich und mit der reisen Überlegung prüfen zu können, welche die Berathung eines Gegenstandes von solcher Wichtigkeit erfordert. Allein die Dringlichkeitserklärung ließ dieses nicht zu, und er kann Ihnen deswegen nur folgende in der Eile entworfene Ideen vorlegen:

In Ihrem Vorschlage B. G.! soll dasjenige erklärt, nöher bestimmt und ganz berichtigt werden, was das Gesetz vom 8. August zweifelhaft ließ, und nicht genau bestimmte; er soll dasjenige hinzutun, was in demselben ausgelassen worden ist, kurz ein organisches Reglement unserer provisorischen Constitutionsurkunde soll dadurch festgesetzt werden. Der Vollz. Rath glaubt, daß sowohl die Pflicht der Gesetzgeber als hauptsächlich das höchste Interesse für die öffentliche Sache nothwendig erheischen, daß jene organischen Artikel auf den Geist und die Verordnung des Gesetzes vom 8ten August gegründet werden, das unter den Trümmern des Schiffbruches das einzige Rettungsmittel ist, welches uns übrig blieb, und an das wir uns mit allen Kräften halten müssen.

Der 2te Art. des Vorschlags will, daß die Wiederebesetzung für beyde Räthe durch freye Wahl aus allen helvetischen Bürgern geschehe; und der erste Art. des Gesetzes vom 8. Aug. verordnet: daß die abgehenden Glieder des Volkz. Rath's aus der Gesetzgebung ersetzt werden sollen. Diese Anordnung, B. G.! sollte als ganz zuträglich und heilsam betrachtet, nothwendig beibehalten werden. Durch dieselbe würden Sie den Anschein von Neuerungen vermeiden; durch sie würden sie den Grundsatz vorläufig aufstellen, daß man nur stufenweise zu den öffentlichen Stellen gelangen könne, und daß für die schwierigsten unter ihnen, ein gewisser Grad von Erfahrung und sichere Beweise von höhern Fähigkeiten erfodert werden. Jener Grundsatz würde die Zuversicht gewähren, daß nur solche Männer zum Volkz. Rath berufen würden, die schon gänzlich mit den Geschäften vertraut wären, und — eingedrungen in den Geist der Gesetzgebung, diesen nämlichen Geist zur Regierung brächten.

Der Volkz. Rath glaubt, daß dem 1sten und 2ten Art. des Gesetzesvorschlags, wenn er bloß die Ernennung für die ledigen Stellen im gesetzgebenden Corps bestimmt, nichts beizusehen sey, als daß etwa die Ernennung durch geheimes Stimmenmehr und durch absolute Mehrheit geschehen sollte. Allein in Ansehung der Zeit, innerhalb welcher jede Ernennung vorzunehmen sey, scheint ihm nothwendig beizufügen, daß im Falle Erledigungen im Gesetzgebungs- und Volkziehungs-Rath zugleich eintreten, man vor allem zur Ergänzung der Ersten schreiten müsse. Dadurch würde die Zahl der 43 Mitglieder, aus welchen zufolge des Gesetzes vom 8. August der gesetzgebende Rath bestehen soll, am sichersten stets vollständig erhalten werden.

Betreff des 3ten Artikels bemerkt Ihnen der Volkz. Rath, daß es vielleicht zur Erhaltung der größten Gewährleistung für die Güte der Wahlen in das gesetzg. Corps wesentlich und ratsam sey, wenn bey jeder Erledigung in diesem Corps, auch der Volkz. Rath eingeladen würde, Ihnen eine Liste von Männern zu übersenden, die er Ihres Vertrauens besonders würdig glaubt, ohne daß er jedoch sonst einzigen Anteil an der Ernennung selbst behaupten sollte.

Folgende Botschaft des Volkz. Rath wird verlesen: B. G.! Unter die Hilfsmittel, welche die unglücklichen Bewohner des unlängst abgebrannten Dorfes Dösch zur Wiederaufbauung ihrer Häuser erwarten, gehört vorzüglich die Wohlthat von der Verbindlichkeit, die Einregistriungsgebühren beyne etwaigen Tau-

sche eines Hausesplatzes zu entrichten, befreit zu werden. Dadurch würde man zugleich den Bewohnern die Erleichterung verschaffen, mehr Ordnung und Regelmäßigkeit in die Erbauung ihrer Häuser bringen zu können. — Der Volkz. Rath ladet Sie demnach ein, B. G.! in Rücksicht des schweren Unglücks, das diese Einwohner getroffen, zu decretiren, daß sie von den Einregistriungsgebühren in gedachtem Falle freygesprochen seyn sollen.

Dem Begehrten wird entsprochen; wir werden die Abfassung des Gesetzes liefern.

Die Discussion über das Gutachten der Finanzcommission, die Zehnden, Bodenzins und Feudalabgaben betreffend, wird fortgesetzt.

Die Rücknahme des Gesetzes vom 10. Nov. 1798, über Abschaffung aller Feudallasten und Loskauf der Zehnden und Grundzins, wird als Grundsatz anerkannt, und der Gegenstand zur weiteren Bearbeitung der Finanzcommission zurückgewiesen.

Am 6. und 7. Sept. waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 8. Sept.

Präsident: Escher.

Eine Zuschrift des Cantonsgerichts Oberland beglückwünscht den Rath über die Ereignisse des 7. August, und macht Bemerkungen über die Bedürfnisse einer bessern Organisation der richterlichen Gewalten und allgemeiner Gesetzbücher, und über die Nothwendigkeit der Herstellung der Zehnden und Bodenzins, unter Beibehaltung des Grundsatzes der Loskauflichkeit. Die Verweisung an die Finanzcommission wird beschlossen.

Die Const. Commission legt folgenden Bericht vor:

B. G. Eure Constitutions-Commission hat das ihr zugewiesene Befinden des Volkz. Rathes über euren Gesetzevorschlag, die Wiederernennung zu ledig gewordenen Stellen im Gesetzgebungs- sowohl als Volkz. Rath betreffend, untersucht; sie hat aber nicht gefunden, daß Ihr durch jenes zu wesentlichen Abänderungen in diesem bewogen werden dürset.

Ihr wolltet durchaus nicht ein organisches Wahlgesetz für die Ernennung zu den ersten Regierungsstellen entwerfen, das auf eine Menge möglicher Verhältnisse und Fälle und gegen allerley mögliche Missbräuche, die im Laufe vieler Jahre erfolgen könnten, berechnet wäre: eingedenkt vielmehr euers provisorischen Daseyns, das durch eure Arbeiten euch abzukürzen und nicht zu verlängern obliegt, wolltet Ihr eine einfache Norm

für die Wiederbesetzung einiger schon vorhandener und ähnlicher vacanter Stellen, die sich in der Folge ergeben können, aufstellen, und einige Bestimmungen treffen, die das Gesetz vom 8. August zu erfordern schien.

Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, findet eure Commission euren Gesetzesvorschlag keineswegs unvollständig, sondern gerade so viel enthaltend, als er enthalten soll. — Es ist nicht der Fall, daß durch das Gesetz vom 8. Aug. vorgeschrieben würde, daß ledig gewordne Volkz. Stellen aus dem gesetzgebenden Rath allein erzeigt werden dürfen; eure entgegengesetzte Entscheidung ließe sich viel eher aus jenem Gesetze deduciren; Ihr habt durch dasselbe die Rechte der ehemaligen gesetzgeb. Räthe und somit auch jenes, die Mitglieder in die Volkz. Gewalt ausser eurem Mittel oder inner demselben zu wählen, erhalten. Es ist in eurer letzten Sitzung die Bemerkung gemacht worden, es dürste durch Uebertragung der konstitutionellen Rechte des Directoriuns an den Volkz. Rath auch entschieden seyn, daß austretende Volkz. Räthe von Rechtswegen in den gesetzgebenden Rath eintreten; allein diese Bemerkung beruht auf durchaus irriger Auslegung; wann die Constitution austretende Directoren in den Senat von Rechtswegen treten ließ, so wollte sie offenbar nur von solchen sprechen, die nach vollendeter Amtszeit in Folge constitutioneller Vorschriften selbst austreten; solche Volkz. Räthe aber können wir keine haben.

Eine letzte Einwendung des Volkz. Raths betrifft die von euch beschlossne Vorschlagsliste: der Volkz. Rath wünscht auch selbst Anteil an diesen Vorschlägen, in so fern sie Stellen in den gesetzgebenden Rath betreffen, nehmen zu können. Eure Commission findet kein Bedenken dieses zuzugeben; es ist in der That der Fall, daß die Glieder des Volkz. Raths durch ihre Amtsverhältnisse besser als jene der Gesetzgebung, zur Kenntniß vorzüglicher Männer in ganz Helvetien gelangen können. Eure Commission schlägt euch vor, den Gesetzesvorschlag mit folgender Abänderung des 3ten Art. zum Gesetz zu erheben:

Art. 3. Jedes Mitglied des gesetzgebenden Raths kann sogleich nach der Erledigung diejenigen Bürger, die es für die zu besetzende Stelle vorschlagen will, beim Secretariat einschreiben lassen; bey zu besetzenden Stellen in dem gesetzgebenden Rath, wird davon dem Volkz. Rath Anzeige gethan, und jedes seiner Mitglieder ist berechtigt, ähnliche Vorschläge einzufinden.

Der Antrag der Commission wird angenommen, und

vermöge des Gesetzes soll von den 3 ledigen Stellen im gesetzgeb. Rath dem Volkz. Rath Anzeige gemacht und in 10 Tagen die Wahlen vorgenommen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Allgemeine Geschichte der berühmtesten Königreiche und Freystaaten in und außerhalb Europa. — Dritte Abtheilung. — Die Schweiz. Erstes Bändchen. Mit Kupfern. 12. Leipzig in der P. P. Wolfschen Buchhandlung 1800. S. 430.

Die früheren zwey Abtheilungen dieser sehr schätzbaren Sammlung, enthalten die Geschichte Englands und jene der amerikanischen Freystaaten. Die Geschichte der Schweiz, die den Gegenstand der 3ten Abtheilung ausmacht, ist nach den besten Quellen, einfach und prunklos, aber unterrichtend und anziehend erzählt: das erste Bändchen geht bis zu Anfang des 14ten Jahrhunderts. Die Kupfer, deren jedes Bändchen sechs hat, sind von Mettenleiter gezeichnet und gestochen, und von vorzüglichem Werth: die Gegenstände der Kupfer des vorliegenden Bändchens sind: 1) Divico behauptet die Ehre seiner Nation. 2) Julia Alpinula sucht ihrem Vater das Leben zu retten. 3) Der Bischof Salomon bittet bey König Arnulf für seine Freunde. 4) Rudolf von Rapperschwyl kommt aus fernen Landen zurück und verbietet seinem Burgverwalter etwas gegen die Gräfin zu sagen. 5) Die Berner entledigen sich der Schirmvogtey des Grafen Peter. 6) Die Weiber vertheidigen Zürich.

Publikation.

Von dem Director des Militärhospitals zu Vizenza, ist dem Bürger Kriegsminister der Todtenschein eines gewissen Walter Jacob, von Markgraf, aus der Schweiz, Gemeiner in der 2ten Schweizer-Legion in Italien, ledig, 42 Jahre alt, katholischer Religion, der den 3ten November 1799 zu Vizenza am Fieber verstorben ist, zugesandt worden. Dieser Todtenschein ist bereits an mehrere Bürger Reg. Statthalter gesandt worden, ohne daß die Familie des Verstorbenen hat ausfündig gemacht werden können; es wird nun dieses öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, welche es betreffen mag, den Todtenschein in dem Bureau des Kriegsministers erheben können.

Geben in Bern d. 6ten September 1800.